

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 192/2018
Beschlussvorlage		
Stabsstelle Büro des Bürgermeisters	öffentlich	☒ x
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	03.07.2018

Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Satzung
 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
 zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.06.2017 (Ratsbeschluss vom 01.06.2017),
 vom _____ (Ratsbeschluss vom 03.07.2018)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung (Seniorenrat) erhält folgende neue Fassung:

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 2

§ 18 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). **Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen.**
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind, sowie Abteilungsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 3

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde eine Änderung des **§ 10 der Hauptsatzung (Seniorenrat)** unter der Vorlagen-Nr. **128/2018** beraten, die die Änderung des § 27 a der Gemeindeordnung NRW berücksichtigt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 der Änderung einstimmig zugestimmt.

Die Vorlage 128/2018 ist als Anlage 1 beigelegt.

In die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.06.2018 wurde die Übertragung der Festsetzungsbefugnis gem. § 57 Abs. 3 LBeamtVG auf den Bürgermeister auf der Grundlage der Vorlage Nr. 171/2018 vorbereitet. Der Übertragung wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 19.06.2018 mehrheitlich zugestimmt.

Durch die Übertragung der Feststellungsbefugnis gem. § 57 Abs. 3 LBeamtVG wird eine weitere Änderung der Hauptsatzung in **§ 18 (Dienstrechtliche Entscheidungen)** erforderlich.

Die Vorlage 171/2018 ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit dieser Vorlage werden nun beide aktuellen Änderungen der Hauptsatzung in einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zusammengeführt.